Verfahrens- und Wahlordnung des Malteser Hilfsdienstes e.V. (Malteser Jugend)

I. Bundesjugendversammlung

§ 1 Zusammensetzung

Der Bundesjugendversammlung gehören an:

- die Diözesanjugendsprecher,
- die Landesjugendsprecher,
- die Mitglieder des Bundesjugendführungskreises.

§ 2 Einberufung

- (1) Die Bundesjugendversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Bundesjugendsprecher, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einzuberufen. Sofern die Bundesjugendversammlung mehr als ein Mal tagt, sind zu einer zusätzlichen Versammlung die Diözesanjugendreferenten als Gäste mit beratender Stimme einzuladen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Bekanntmachung unter Wahrung einer Frist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Bundesjugendsprecher, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Formalien
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Bundesjugendsprechers und des Bundesjugendreferates
 - einmal jährlich die Entgegennahme des Finanzberichts des Bundesjugendsprechers und Entgegennahme des Prüfungsergebnisses der Rechnungsprüfer
 - ggf. Entlastung des Bundesjugendführungskreises
 - ggf. Berichte aus zentralen Arbeitskreisen
 - ggf. Bericht von der Zentraltagung der Diözesanjugendreferenten
 - ggf. Wahl des Bundesjugendsprechers, seines Stellvertreters sowie zweier Jugendvertreter
 - ggf. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - einmal jährlich Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel für die Jugendarbeit auf Bundesebene (Haushaltsplan)
 - Beschlussfassung über Anträge
 - freie Aussprache über Angelegenheiten der Malteser Jugend
- (3) Die Mitglieder der Versammlung können Anträge zur Tagesordnung bis sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Bundesjugendsprecher

einreichen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung kann jedes Mitglied darüber hinaus bis spätestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Bundesjugendsprecher stellen. Der Bundesjugendsprecher leitet diese Ergänzungen unverzüglich an die Mitglieder der Versammlung weiter. Die Tagesordnung ist um diese Anträge zu erweitern.

Sind Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nicht form- oder fristgerecht eingereicht worden, ist die Tagesordnung zu ergänzen, wenn der Antrag mindestens von einem Drittel der Mitglieder der Versammlung unterstützt wird.

- (4) Anträge auf Änderung der Jugendordnung gem. VI. JO müssen mindestens sechs Wochen vor Versammlungsbeginn beim Bundesjugendsprecher eingereicht werden.
- (5) Davon unberührt bleibt das Recht des Versammlungsleiters, nach pflichtgemäßem Ermessen die Tagesordnung zu ergänzen.

§ 4 Leitung und Ablauf

- (1) Die Bundesjugendversammlung wird vom Bundesjugendsprecher, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.
- (2) Der Versammlungsleiter ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung verantwortlich und übt für die Dauer der Versammlung das Hausrecht aus. Er ist berechtigt, Personen, die wiederholt grob die Ordnung stören, des Versammlungsraumes zu verweisen.
- (3) Der Versammlungsleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Eröffnung der Versammlung;
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung;
 - Bestimmen eines Protokollführers;
 - Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
 - Leiten der Versammlung nach der Tagesordnung;
 - Schließen der Versammlung.
- (4) Der Versammlungsleiter stellt jeden Tagesordnungspunkt zur Beratung, erteilt und entzieht das Wort und bestimmt die Reihenfolge der Redner.
- (5) Der Versammlungsleiter kann einen Redner, der vom Beratungsgegenstand abweicht, zur Sache verweisen.
- (6) Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung hat der Versammlungsleiter das Wort sofort zu erteilen. Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
 - Über Anträge zur Geschäftsordnung entscheidet die Versammlung.
- (7) Die Versammlung kann die Redezeit begrenzen, die Rednerliste schließen oder die Debatte beenden. Der Antrag kann von einem Mitglied, das sich zu dem betreffenden Beratungspunkt nicht zu Wort gemeldet hat, oder vom Versammlungsleiter gestellt werden.
- (8) Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der über die einzelnen Anträge zu einem Tagesordnungspunkt abgestimmt wird. Hierbei gelten folgende Grundsätze:
 - Geschäftsordnungsanträge gehen stets Sachanträgen vor

- Die weitestgehenden, d.h. die, die andere Anträge überflüssig machen, sind vorzuziehen
- Zusatz- und Abänderungsanträge gehen Hauptanträgen vor.

§ 5 Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Versammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann nach pflichtgemäßem Ermessen die Öffentlichkeit zulassen und Gäste einladen.
- (2) Die Versammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele Stimmberechtigte anwesend sind.

§ 6 Stimmrecht

- (1) Alle Mitglieder der Versammlung sind stimmberechtigt.
- (2) Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme, die nur persönlich und unmittelbar ausgeübt werden kann.
- (3) Die Bestimmungen des aktiven und passiven Wahlrechts nach §§ 10 11 bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist in jedem Fall stattzugeben.
- (2) Wahlen und Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden bei der Mehrheitsermittlung nicht berücksichtigt, aber im Protokoll dokumentiert.
- (3) Beschlüsse dürfen nicht gegen Recht des Staates oder der römisch-katholischen Kirche verstoßen und nicht Satzung, Leitfaden oder Regelungen übergeordneter Organe widersprechen. Bei den Wahlen sind die Regelungen zur Konfessionalität zu beachten.

§ 8 Protokolle

- (1) Über jede Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll (siehe beigefügtes Muster) anzufertigen, das mindestens folgende Angaben enthält:
 - Ort und Zeit
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Namen der Teilnehmer
 - Zahl der stimmberechtigten Teilnehmer
 - die in der Versammlung festgestellte Tagesordnung
 - Darstellung der Ergebnisse
 - Kandidaten und Ergebnisse der Wahlen
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.
- (2) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

- (3) Das Protokoll ist innerhalb von sechs Wochen nach Versammlungsende fertigzustellen und zu übersenden.
- (4) Das Protokoll der Bundesjugendversammlung ist
 - allen Mitgliedern der Versammlung,
 - dem Präsidenten des Malteser Hilfsdienstes e.V. und
 - den Diözesan- und Landesjugendreferaten

zuzuleiten.

Das Protokoll der Bundesjugendversammlung ist von den Diözesanreferaten zum Zwecke der Einsichtnahme durch Mitglieder aufzubewahren.

§ 9 Wahlämter

Die Bundesjugendversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren bis zur erfolgten Neuwahl:

- den Bundesjugendsprecher und dessen Stellvertreter,
- zwei weitere Jugendvertreter und
- zwei Rechnungsprüfer.

§ 10 Passives Wahlrecht

- (1) In die Funktionen gemäß § 9 und § 21 können alle ordentlichen Mitglieder der Malteser Jugend gewählt werden, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt sind.
- (2) Gegen Entgelt beschäftigte Mitarbeiter des Malteser Hilfsdienstes e.V. können, sofern sie nicht geringfügig oder kurzzeitig Beschäftigte im Sinne des Sozialversicherungs- und des Steuerrechts sind, nicht in Wahlämter gewählt werden.

§ 11 Aktives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Versammlung.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Funktionen durch den Wahlgang zu besetzen sind. Eine Stimmenhäufung auf einen Kandidaten ist unzulässig.
- (3) Das Wahlrecht kann nur persönlich und unmittelbar ausgeübt werden. Eine Briefwahl ist nicht zulässig.

§ 12 Wahlvorschläge

- (1) Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der Versammlung.
- (2) Wahlvorschläge sind von den Wahlberechtigten schriftlich unter Wahrung einer Frist von einer Woche vor der Versammlung beim Versammlungsleiter einzureichen. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des vorgeschlagenen Mitglieds zu seiner Kandidatur beizufügen. Andernfalls sind Wahlvorschläge ungültig.
- (3) Sind zu wenige Kandidaten für ein zu besetzendes Amt gültig vorgeschlagen, hat der Wahlleiter in der Versammlung dazu aufzufordern, weitere Wahlvorschläge zu machen.

- Vor Beginn des Wahlgangs muss die Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Mitglieder zu ihrer Kandidatur vorliegen. Hierfür bedarf es keiner besonderen Form.
- (4) Der Versammlungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass für jeden Wahlgang Stimmzettel vorbereitet werden, auf denen die gültig vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Namen, Vornamen, Alter und Diözesangliederung aufgeführt sind. Die Stimmzettel sind in der Versammlung um die Kandidaten gemäß Absatz 3 zu ergänzen.

 Sind für ein Amt des Jugendsprechers sowie seines Stellvertreters jeweils nur ein Kandidat vorgeschlagen, so muss die Möglichkeit gegeben werden, mit "Nein" zu stimmen.

§ 13 Durchführung der Wahl

- (1) Für die Durchführung der Wahlen (Auszählung der Stimmen, Entscheidung über Gültigkeit der Stimmen) ist der Wahlvorstand verantwortlich.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlleiter, einem Stellvertreter und dem Protokollführer der Versammlung. Sie dürfen nicht für eine Funktion kandidieren.
- (3) Der Wahlleiter und sein Stellvertreter werden vom Versammlungsleiter der Versammlung vorgeschlagen, die darüber abstimmt.
- (4) Der Wahlleiter übernimmt bis zum Abschluss der Wahlen entsprechend § 4 die Versammlungsleitung.
- (5) Ungültig sind Stimmzettel, die Zusätze enthalten oder die auf den Wähler schließen lassen oder auf denen mehr Namen gekennzeichnet sind, als Kandidaten in Funktionen zu wählen sind.
- (6) Die Wahl des Jugendsprechers und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Die Jugendvertreter, die Rechnungsprüfer und die Delegierten/Stellvertreter für die Diözesanjugendversammlung werden jeweils in einem Wahlgang gewählt.
- (7) Die Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl in die Funktion gewählt.
- (8) Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, sofern dies für das Wahlergebnis entscheidend ist.
- (9) Ergibt das Wahlergebnis, dass weniger Kandidaten in Funktionen gewählt wurden als Funktionen zu besetzen sind, so sind für die offenen Funktionen weitere Wahlgänge durchzuführen. Erforderlichenfalls hat der Wahlleiter in der Versammlung dazu aufzufordern, weitere Wahlvorschläge zu machen. § 12 Abs.3 und 4 ist entsprechend anwendbar.

§ 14 Nachrücken und Nachwahl

- (1) Scheidet ein Jugendsprecher vorzeitig aus seiner Funktion aus, tritt an seine Stelle der Stellvertreter.
- (2) Scheiden der stellvertretende Jugendsprecher oder einer der Jugendvertreter aus ihrer Funktion aus, kann für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl durchgeführt werden. Die Entscheidung zur Nachwahl trifft der zuständige

- Jugendführungskreis. In diesem Fall sind die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend anzuwenden.
- (3) Scheiden einer oder beide Rechnungsprüfer aus ihrer Funktion aus, muss für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl durchgeführt werden.
- (4) Sind sowohl das Amt des Sprechers als auch das des Stellvertreters vorzeitig beendet, beruft ein Mitglied der Gliederungsleitung des Malteser Hilfsdienst e.V. eine Versammlung zur Nachwahl ein.
- (5) Ein Rücktritt ist schriftlich zweifelsfrei gegenüber dem zuständigen Jugendführungskreis zu erklären. Er ist nicht widerrufbar.

§ 15 Fortdauer der Amtszeit

Bis zum Abschluss der Wahlen bleiben die bisherigen Funktionsträger mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten in ihrer Funktion.

II. Diözesanjugendversammlung

§ 16 Zusammensetzung

- (1) Der Diözesanjugendversammlung gehören an:
 - die Ortsjugendsprecher
 - die gewählten Delegierten der Ortsgliederungen
 - die Mitglieder des Diözesanjugendführungskreises.
- (2) Die Anzahl der Delegierten je Ortsgliederung legt die Diözesanjugendversammlung aufgrund der jeweiligen Mitgliederzahlen einheitlich für alle Ortsgliederungen fest. Jede Gliederung muss mindestens zwei Delegierte entsenden können.

§ 17 Einberufung

- (1) Die Diözesanjugendversammlung ist mindestens alle zwei Jahre vom Diözesanjugendsprecher, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einzuberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Bekanntmachung unter Wahrung einer Frist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung.
- (3) Der Bundesjugendführungskreis ist mit gleicher Frist unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen und kann an der Versammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 18 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Diözesanjugendsprecher, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Formalien
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Diözesanjugendsprechers und des Diözesanjugendreferates
 - Entgegennahme des Finanzberichts des Diözesanjugendsprechers und Entgegennahme des Prüfungsergebnisses der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Diözesanjugendführungskreises
 - Bericht von den Bundesjugendversammlungen
 - ggf. Wahl des Diözesanjugendsprechers, seines Stellvertreters sowie zweier Jugendvertreter
 - ggf. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel für die Jugendarbeit auf Diözesanebene (Haushaltsplan)
 - Beschlussfassung über Anträge
 - freie Aussprache über Angelegenheiten der Malteser Jugend auf Diözesanebene
- (3) Die Mitglieder der Versammlung können Anträge zur Tagesordnung bis sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim

Diözesanjugendsprecher einreichen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung kann jedes Mitglied darüber hinaus bis spätestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Diözesanjugendsprecher stellen. Der Diözesanjugendsprecher leitet diese Ergänzungen unverzüglich an die Mitglieder der Versammlung weiter. Die Tagesordnung ist um diese Anträge zu erweitern.

Sind Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nicht form- oder fristgerecht eingereicht worden, ist die Tagesordnung zu ergänzen, wenn der Antrag mindestens von einem Drittel der Stimmberechtigten unterstützt wird.

(4) Davon unberührt bleibt das Recht des Versammlungsleiters, nach pflichtgemäßem Ermessen die Tagesordnung zu ergänzen.

§ 19 **Leitung und Ablauf**

- (1) Die Diözesanjugendversammlung wird vom Diözesanjugendsprecher, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen der § 4 Abs. 2 bis § 7.

§ 20 Protokolle

- (1) Die Regelungen des § 8 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (2) Das Protokoll der Diözesanjugendversammlung ist
 - allen Mitgliedern der Versammlung,
 - dem Diözesanleiter,
 - dem Bundesjugendführungskreis und
 - den Ortsbeauftragten der Diözesangliederung zuzuleiten.
- (3) Das Protokoll der Diözesanjugendversammlung ist von den Diözesanreferaten und den Ortsbeauftragten zum Zwecke der Einsichtnahme durch Mitglieder aufzubewahren.

§ 21 Wahlämter

Die Diözesanjugendversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren bis zur erfolgten Neuwahl:

- den Diözesanjugendsprecher und dessen Stellvertreter,
- zwei weitere Jugendvertreter und
- zwei Rechnungsprüfer.

§ 22 Wahlen

Die Regelungen der § 10 bis § 15 gelten entsprechend.

III. Ortsjugendversammlung

§ 23 Zusammensetzung

Der Ortsjugendversammlung gehören an:

- alle Mitglieder der Malteser Jugend der Ortsgliederung
- die Mitglieder des Ortsjugendführungskreises.

§ 24 Einberufung

- (1) Die Ortsjugendversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Ortsjugendsprecher, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einzuberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Bekanntmachung unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung.
- (3) Der Diözesanjugendführungskreis ist mit gleicher Frist unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen und kann an der Versammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 25 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Ortsjugendsprecher aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Formalien
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Ortsjugendsprechers
 - Entgegennahme des Finanzberichts des Ortsjugendjugendsprechers und Entgegennahme des Prüfungsergebnisses der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Ortsjugendführungskreises
 - Bericht von der Diözesanjugendversammlung
 - ggf. Wahl des Ortsjugendsprechers, seines Stellvertreters sowie zweier Jugendvertreter
 - ggf. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - ggf. Wahl von Delegierten für die Diözesanjugend- und die Diözesanversammlung
 - Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel für die Jugendarbeit auf Ortsebene (Haushaltsplan)
 - Beschlussfassung über Anträge
 - freie Aussprache über Angelegenheiten der Malteser Jugend auf Ortsebene
- (3) Die Mitglieder der Versammlung können Anträge zur Tagesordnung bis vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Ortsjugendsprecher einreichen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung kann jedes Mitglied darüber hinaus bis spätestens eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Ortsjugendsprecher stellen. Die Tagesordnung ist um diese Anträge zu erweitern.

Sind Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nicht form- oder fristgerecht eingereicht worden, ist die Tagesordnung zu ergänzen, wenn der Antrag mindestens von einem Drittel der Stimmberechtigten unterstützt wird.

(4) Davon unberührt bleibt das Recht des Versammlungsleiters, nach pflichtgemäßem Ermessen die Tagesordnung zu ergänzen

§ 26 Leitung und Ablauf

- (1) Die Ortsjugendversammlung wird vom Ortsjugendsprecher, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen der § 4 Abs. 2 bis § 7.

§ 27 Protokolle

- (1) Die Regelungen des § 8 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (2) Das Protokoll der Ortsjugendversammlung ist
 - allen Mitgliedern der Versammlung,
 - dem Ortsbeauftragten und
 - dem Diözesanjugendführungskreis zuzuleiten.

Das Protokoll der Ortsjugendversammlung ist von den Ortsbeauftragten zum Zwecke der Einsichtnahme durch Mitglieder aufzubewahren.

§ 28 Wahlämter

Die Ortsjugendversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren bis zur erfolgten Neuwahl:

- den Ortsjugendsprecher und dessen Stellvertreter,
- zwei weitere Jugendvertreter,
- zwei Rechnungsprüfer,
- zwei Delegierte für die Diözesanjugendversammlung sowie deren Stellvertreter und
- einen Delegierten für die Diözesanversammlung.

§ 29 Passives Wahlrecht

- (1) In die Funktionen des Ortsjugendsprechers sowie seines Stellvertreters und des Delegierten für die Diözesanversammlung können alle ordentlichen Mitglieder der Malteser Jugend der Gliederung gewählt werden, die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) In die Funktion der Jugendvertreter, der Delegierten für die Diözesanjugendversammlung sowie deren Stellvertreter können alle ordentlichen Mitglieder der Malteser Jugend der Gliederung gewählt werden, die am Tag der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Gegen Entgelt beschäftigte Mitarbeiter des Malteser Hilfsdienstes e.V. können, sofern sie nicht geringfügig oder kurzzeitig Beschäftigte im Sinne des

Sozialversicherungs- und des Steuerrechts sind, nicht in Wahlämter gewählt werden.

§ 30 Wahlen

Die Regelungen der § 11 - § 15 gelten entsprechend.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 31 Kreis-, Bezirks- und Landesjugendversammlungen

Für die Durchführung der Jugendversammlungen auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene gelten die § 2 bis § 15 sinngemäß. Die Bestimmungen der Jugendordnung (II. 1.2 und 1.4) sind zu beachten.